

Empfehlung (3/2011)

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 28. Februar 2011

Verfahren zur Spielersperre nach § 8 in Verbindung mit §§ 21, 22 und 23 GlüStV

Der Fachbeirat Glücksspielsucht empfiehlt den Ländern bei der Umsetzung der Spielersperre ein einheitliches Verfahren nach den folgenden Vorgaben zu regeln:

1. Einheitliches/vereinfachtes Formular zur Selbstsperre

Aus Sicht des Fachbeirates ist es dringend geboten, dass Formulare zur Beantragung einer Selbstsperre Glücksspielern leicht zugänglich gemacht werden. Sie sollten sowohl in den Spielbanken/Annahmestellen ausgelegt werden als auch online verfügbar sein. Spieler müssen die Möglichkeit haben, das Formular zuhause auszufüllen und dann an den Veranstalter zu schicken. Die Anforderung der Spielbanken, dass man zur Beantragung der Selbstsperre in der Spielbank vorstellig werden muss, wird vom Fachbeirat abgelehnt. Aus Sicht des Fachbeirats ist dies zu hochschwellig und zudem mit einer hohen Rückfallgefahr verbunden.

Der Fachbeirat betont, dass es neben der Selbstsperre per Formular auch möglich ist, sich formlos sperren zu lassen.

2. Informationen der Spielbanken zur Selbstsperre

Aus Sicht des Fachbeirates sollten bisherige „Informationen zur Selbstsperre“ und in Gebrauch befindliche Formulare nicht weiter verwendet werden.

3. Verfahren zur Aufhebung von Sperren

Aus Sicht des Fachbeirates sollte den Veranstaltern seitens der Glückspielaufsichtsbehörden verdeutlicht werden, dass die fahrlässige Entsperrung eines Glücksspielsüchtigen weitreichende haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Für die Prüfung einer Entsperrung wird empfohlen, folgende Unterlagen heranzuziehen:

- SCHUFA-Auskunft
- Anhörung des Dritten, der die Sperre veranlasst hat (bei Fremdsperre)
- Nachweis, dass keine Sozialleistungen bezogen werden
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines unabhängigen Gutachters, d.h. eines in der Behandlung von pathologischen Glücksspielern erfahrenen, approbierten psychologischen/ärztlichen Psychotherapeuten oder Facharztes für Psychiatrie

Sollte der Grund für eine diagnostizierte Sperre Glücksspielsucht gewesen sein, kommt eine Entsperrung in der Regel nicht in Frage. Der Fachbeirat vertritt die Lehrmeinung, dass Glücksspielsucht eine chronische, nicht heilbare Krankheit ist, bei der eine lebenslange Abstinenz zur Genesung zwingend ist. Eine Entsperrung kommt demzufolge nur für Personen in Betracht, die einer vorübergehenden Glücksspielgefährdung unterliegen.

Anhang: Formular zum Antrag auf Selbstsperre

Anhang

Formular zum Antrag auf Selbstsperre

- an das Spielcasino.....
Anschrift:

- an die Lottogesellschaft.....
Anschrift:

Hiermit beantrage ich eine Selbstsperre, die ab sofort gelten soll:

Vorname:
Name:
Geburtsname:
Anschrift (Str. PLZ Ort):
Geburtsdatum: Geburtsort :
E-Mailadresse

Eine **Bestätigung der Sperre** schicken Sie bitte an meine o.g. Anschrift

Eine **Bestätigung der Sperre** schicken Sie bitte per Fax an folgende Fax NR:

Eine **Bestätigung der Sperre** schicken Sie bitte per e-mail an die o.g. e-mail Adresse

Ich lege diesem Antrag eine Kopie meines Personalausweises bei

Die folgenden Angaben des Sperrgrundes sind freiwillig. Die Gründe können für eine spätere eventuelle Aufhebung der Sperre von Bedeutung sein. Die Sperre wird auch verfügt, wenn keine Gründe angegeben sind.

Ich möchte mich sperren lassen, (Mehrfachangaben möglich)

weil ich glücksspielsuchtgefährdet bin

weil ich glücksspielsüchtig bin

weil ich überschuldet bin

weil

.....

Mit diesem Antrag willige ich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem beteiligten Spielbanken und Lottogesellschaften und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre ein. Mir ist bekannt, dass diese Sperre für alle Casinospiele sowie für suchtrelevante Lottospiele wie Oddset, Toto und Keno gilt (Siehe Rückseite!).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Während der Dauer der Spielsperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§20, 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 GlüStV – „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.